

## 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wiesent folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses.

### § 1

§ 2 Nr. 1 Satz 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und Leichenwagens bei der Aufbewahrung einer Leiche beträgt 50 Euro, unabhängig von der Verweildauer.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 27.02.1997 außer Kraft.

Wiesent, 27. September 2001  
GEMEINDE WIESENT



Rösch  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 04.10.2001 in der Verwaltung der Gemeinde Wiesent, Zimmer-Nr. 3, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.10.2001 angeheftet und am 23.10.2001 wieder entfernt.

Wiesent, 31.10.2001  
GEMEINDE WIESENT  
I. V.



Spitzer  
2. Bürgermeister

